

- die Pflicht des Gerichts, alle erforderlichen Beweismittel festzustellen und der Beweisführung zugrunde zu legen;
- das Recht des Angeklagten, an der Wahrheitsfindung mitwirken;
- das Verbot, dem Angeklagten eine Beweisführungspflicht aufzuerlegen (§ 8 StPO).

Daraus folgt, daß es unzulässig ist, Verteidigungs vor bringen des Angeklagten als sogenannte Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne zu beweisen, daß dieses Vorbringen unwahr ist.

Aus der Beweisführungspflicht des Gerichts ergibt sich, daß alle Feststellungen, die der Verurteilung zugrunde gelegt werden, bewiesen sein müssen.

Es dürfen nur solche Feststellungen verwendet werden, die das Gericht selbst in der Hauptverhandlung getroffen hat und die sich aus Beweismitteln ergeben, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren. Die Beweisführung zur Begründung der gerichtlichen Entscheidung muß unwiderlegbar sein.

3. Der **Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme** ergibt sich aus der besonderen Stellung des Gerichts im Strafverfahren, das die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten und über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffen hat. Er umfaßt

- die Pflicht des Gerichts, Angeklagte, Zeugen und Kollektivvertreter in der gerichtlichen Beweisaufnahme grundsätzlich mündlich zu vernehmen (§§222 ff. StPO);
- das Gebot, Beweisgegenstände grundsätzlich in der Hauptverhandlung vorzulegen und Aufzeichnungen im erforderlichen Umfang den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu bringen (§51 StPO);
- das Verbot, die Aussagen von Zeugen über die gesetzlich geregelten Ausnahmefälle hinaus durch Verlesen des Protokolls über eine frühere Vernehmung zu ersetzen (§ 225 Abs. 1 StPO).

4. **Aus dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung ergeben sich** für das Gericht folgende Anforderungen:

- der Beweis darf nur auf der Grundlage der gesetzlich zugelassenen Beweismittel geführt werden;
- die Erlangung der Beweismittel und die Führung des Beweises hat auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu erfolgen;
- kein Beweismittel besitzt eine im voraus festgelegte Beweiskraft.

Zum Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung gehört auch die Sicherung der Rechte des Angeklagten und der anderen Verfahrensbeteiligten. Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates (Artikel 4 StGB).